

Sprechen Sie mit Ihrem Abgeordneten – Hintergrundinformationen für Ihr Gespräch

Eine Argumentationshilfe zur Stärkung unserer Forderungen.

TeilhabeStatt
Ausgrenzung

| Neue Regelung im BTHG | Bewertung | Forderung | Gegenargument | Antwort |
|---|---|---|--|--|
| <p>Personenkreis § 99 SGB IX-RegE regelt den Zugang zu den Leistungen der Eingliederungshilfe. Um Anspruch auf Eingliederungshilfe zu haben, müssen Menschen mit Behinderung Unterstützungsbedarf in mindestens 5 von 9 Lebensbereichen der ICF aufweisen. Die 9 Lebensbereiche sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Lernen und Wissensanwendung, 2. Allgemeine Aufgaben und Anforderungen, 3. Kommunikation, 4. Mobilität, 5. Selbstversorgung, 6. Häusliches Leben, 7. Interpersonelle Interaktionen und Beziehungen, 8. Bedeutende Lebensbereiche sowie 9. Gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben. | <p>Die Lebenshilfe kritisiert die Regelung zum Personenkreis, da Menschen, die bisher Eingliederungshilfe erhalten, in Zukunft ausgeschlossen sein könnten. Dies betrifft vor allem Menschen, die nur einen geringen Unterstützungsbedarf haben, z.B. mit ein paar Stunden in der Woche im ambulant unterstützten Wohnen (AUW) betreut werden.</p> <p>Problematisch ist die Regelung auch, weil die Einschränkung 5 aus 9 eine völlig willkürlich gegriffene Größe ist. Ihre Wirkung ist in keiner Weise wissenschaftlich fundiert, erprobt oder evaluiert sind. Somit ist auch völlig unklar, ob das Ziel erreicht wird, dass Menschen, die heute Eingliederungshilfe erhalten, auch in Zukunft zum berechtigten Personenkreis gehören werden.</p> | <p>Die Lebenshilfe fordert, dass die Definition des leistungsberechtigten Personenkreises auf eine verlässliche Grundlage gestellt und hierfür die benötigte wissenschaftliche Expertise eingeholt wird. Nur so kann sichergestellt werden, dass derzeit leistungsberechtigte Menschen mit Behinderung künftig nicht aus dem System fallen.</p> <p>Solange diese Expertise fehlt, sollen die derzeitigen Regelungen zum leistungsberechtigten Personenkreis beibehalten werden.</p> | <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Ermessensregelung, erlaubt bei besonders gelagerten Fällen eine Abweichung der 5 von 9 Regeln. 2. Die Norm tritt erst 2020 in Kraft. Bis dahin sollen die Wirkungen der Regelung überprüft und sie ggf. angepasst werden, wenn es zu den befürchteten Einschränkungen des Personenkreises kommt. | <ol style="list-style-type: none"> 1. Diese Ermessensregel hilft kaum weiter, weil der Mensch mit Behinderung einen Rechtsanspruch auf Unterstützung braucht. Der Anspruch auf eine Ermessensentscheidung ersetzt dies nicht. Auch greift der Ermessensanspruch nur, wenn im Einzelfall Unterstützung im ähnlichen Ausmaß erforderlich ist, wie bei Unterstützungsbedarf in 5 der 9 Lebensbereiche. 2. Es ist eher unwahrscheinlich, dass ein System, das einmal im Gesetz steht, dann wieder völlig erneuert wird. Die Lebenshilfe spricht sich daher dafür aus erst zu forschen und zu erproben und dann das Gesetz zu ändern, nicht anders herum. |

| Im Einzelfall Neue Regelung im PSG III | Bewertung | Forderung | Gegenargument | Antwort |
|--|--|---|--|--|
| <p>Schnittstelle Eingliederungshilfe und Pflege</p> <p>Stationär/Wohnen in Wohnstätten</p> <p>§ 43a SGB XI, wonach die Inanspruchnahme von Leistungen der Pflegeversicherung auf einen Betrag in Höhe von 266 Euro begrenzt ist, wird mit dem Dritten Pflegestärkungsgesetz ausgeweitet auf alle gemeinschaftlichen Wohnformen die dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG) unterliegen. Dies ist bei allen Wohngruppen der Fall, bei denen die Wohnung und die Unterstützungsleistung beim gleichen Anbieter, z.B. der Lebenshilfe, in Anspruch genommen werden (gekoppelte Verträge).</p> | <p>Menschen mit Behinderung und Pflegebedarf, die in entsprechenden WGs nach dem WBVG leben, hätten dann zur Finanzierung ihres ambulanten Wohnsettings je nach Pflegegrad zwischen 423 € und 1729 € monatlich weniger zur Verfügung als ohne diese neue Regelung (Beträge der ambulanten Pflegesachleistung nach § 36 SGB XI PSG III minus 266 €).</p> <p>Es steht zu befürchten, dass eine Vielzahl dieser WGs dann schließen müssten, weil der Eingliederungshilfeträger diese Finanzierungslücke nicht schließen wird. Die Bewohner müssten dann entweder in Einrichtungen der Eingliederungshilfe oder wegen ihres hohen Pflegebedarfs sogar in Einrichtungen der Pflegeversicherung umziehen</p> | <p>§ 43 a SGB XI stellt eine Diskriminierung der Menschen mit Behinderung dar. Sie sind Mitglieder der Pflegeversicherung und zahlen Beiträge wie alle anderen auch. Eine Begrenzung ihrer Leistungen auf 266 € darf es nicht geben.</p> <p>Die Lebenshilfe fordert § 43a SGB XI muss abgeschafft werden.</p> <p>§ 43a SGB XI darf außerdem auf keinen Fall auch noch auf ambulant betreute Wohnformen nach dem WBVG ausgedehnt werden.</p> | <ol style="list-style-type: none"> 1. Die aktuelle Regelung des § 43 a wird nur an die Änderungen durch das BTHG angepasst. Eigentlich ändert sich nichts. 2. Es gibt eine Bestandschutzregelung, wonach Menschen die aktuell in solchen Wohngruppen leben, auch weiterhin die Pflegesachleistung erhalten. 3. Wohngruppen können sich auch außerhalb des Anwendungsbereichs des WBVG gründen | <ol style="list-style-type: none"> 1. Das stimmt nicht. Eine Vielzahl der Menschen mit Behinderung und Pflegebedarf (ca. 20.000) leben in ambulant betreuten Wohngruppen, die dem WBVG unterliegen. Bisher erhalten sie die vollen ambulanten Pflegesachleistungen. Der Anwendungsbereich des § 43 a SGB XI wird also erheblich ausgeweitet. 2. Die Bestandschutzregelung hilft wenig. Denn schon wenn ein Bewohner der WG neu hinzukommt und nur noch die 266 € Pauschale einbringt, zerfällt das Finanzierungskonzept für die ganze Gruppe 3. Das stimmt. Allerdings ist es für Menschen mit Behinderung nicht einfach auf dem allgemeinen Wohnungsmarkt barrierefreien Wohnraum zu mieten. |

| Neue Regelung im PSG III und im BTHG | Bewertung | Forderung | Gegenargument | Antwort |
|--|--|--|--|---|
| <p>Schnittstelle Eingliederungshilfe und Pflege</p> <p>ambulant Im ambulanten Bereich soll der Gleichrang von Eingliederungshilfe und Pflege (§ 13 Abs. 3 SGB XI) aufgehoben werden. Im häuslichen Umfeld entsprechend § 36 SGB XI sollen die Leistungen der Pflegeversicherung und der Hilfe zur Pflege den Leistungen der Eingliederungshilfe gegenüber vorrangig sein, es sei denn, der Schwerpunkt der Eingliederungshilfe steht im Vordergrund der Leistungserbringung.</p> | <p>Menschen mit Behinderung und Pflegebedarf brauchen Leistungen aus beiden Systemen: Eingliederungshilfe und Pflegeversicherung.</p> <p>Bei Einführung der beschriebenen Vorrangregelung steht zu befürchten:</p> <ul style="list-style-type: none"> Leistungen der Eingliederungshilfe werden nicht mehr im erforderlichen Umfang bewilligt, weil der Eingliederungshilfeträger die in Anspruch genommenen Leistungen der Pflegeversicherung „eins zu eins“ auf den festgestellten Eingliederungshilfebedarf anrechnet, obwohl beide Leistungen in ihrer Zielrichtung gerade nicht identisch sind. Neue Abgrenzungsfragen und eine Flut von Einzelfallstreitigkeiten entstehen, in denen der Leistungsberechtigte nachweisen muss, wo der Schwerpunkt der Leistungserbringung liegt. | <p>1. Die bisherige Regelung des § 13 Abs. 3 SGB XI, das Nebeneinander von Leistungen der Pflegeversicherung und der Eingliederungshilfe muss erhalten bleiben.</p> <p>2. Für Menschen mit Anspruch sowohl auf Leistungen der Eingliederungshilfe als auch der Hilfe zur Pflege soll die Eingliederungshilfe die Hilfe zur Pflege umfassen. Die neue Regelung des § 103 Abs. 2 SGB IX RegE wird begrüßt und soll auf alle Menschen mit Behinderung und Pflegebedarf, die Eingliederungshilfe erhalten, erweitert werden.</p> <p>Für Menschen mit geistiger Behinderung ist dies wichtig, da sie dann Leistungen aus</p> | <p>1. Pflegeversicherungsleistungen seien zum Teil deckungsgleich mit Leistungen der Eingliederungshilfe.</p> <p>Der Vorrang helfe bei der Abgrenzung. Eine streitfreie Schnittstelle entstände.</p> <p>2. Dies hätte enorme finanzielle Auswirkungen, da dann die neuen, besseren Regeln zur Einkommens- und Vermögensanrechnung bei der Eingliederungshilfe für einen größeren Personenkreis Wirkung entfalten würden.</p> | <p>1. Das stimmt nicht. Leistungen der Eingliederungshilfe und der Pflege verfolgen unterschiedliche Ziele. Die Leistungen müssen daher nebeneinander bestehen bleiben.</p> <p>Da der Vorrang an den Schwerpunkt der Leistungserbringung geknüpft ist, wird die Abgrenzung nicht leichter, sondern schwerer. Es braucht dann immer Entscheidungen im Einzelfall.</p> <p>2. Diese große Ausweitung des Personenkreises sieht die Lebenshilfe nicht, da nur Menschen im Bezug der Eingliederungshilfe hiervon erfasst wären, die darüber hinaus in der Regel Grundsicherung beziehen und deswegen ohnehin der strengen Anrechnung von Einkommen und Vermögen unterliegen.</p> |

| | | | | |
|--|--|---|--|--|
| | | <p>einer Hand erhalten. Und wenn sie einen hohen Pflegebedarf haben, nicht auf Leistungen der Hilfe zur Pflege verwiesen werden, obwohl sie Bedarf an den fachlich anderen, umfassenderen und pädagogisch geprägten Leistungen der Eingliederungshilfe haben.</p> <p>Den geplanten Vorrang der Leistungen der Hilfe zur Pflege vor Leistungen der Eingliederungshilfe lehnt die Lebenshilfe entschieden ab.</p> | | |
|--|--|---|--|--|

| Neue Regelung im BTHG | Bewertung | Forderung | Gegenargument | Antwort |
|---|---|--|---|---|
| <p>Kosten der Unterkunft in Einrichtungen Statt eines Einrichtungsentgeltes sollen zukünftig die Kosten der Unterkunft und des Lebensunterhaltes separat gezahlt werden. § 42 b Abs. 2 Nr. 2 SGB XII RegE sieht dazu vor, dass Leistungsberechtigte, denen allein oder zu zweit ein persönlicher Wohnraum und zusätzliche Räumlichkeiten zur gemeinschaftlichen Nutzung überlassen werden, die durchschnittlichen angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für die Warmmiete eines Einpersonenhaushaltes zuzüglich eines maximal 25prozentigen Aufschlages als Kosten der Unterkunft erhalten.</p> <p>Diese Regelung ist eine Folge der Trennung von Leistungen zur Existenzsicherung und Fachleistungen im stationären Bereich. Hiermit werden Menschen mit Behinderung, die in Einrichtungen leben künftig – wie im ambulanten Bereich – Leistungen der Grundsicherung (Regelbedarf und Kosten für die Unterkunft) einerseits und Fachleistungen aus Eingliederungshilfe und Pflege andererseits erhalten.</p> | <p>Die Lebenshilfe kritisiert, dass diese Form der Umsetzung der Trennung von Existenzsicherung und Fachleistung eine Leistungslücke reißen wird.</p> <p>Die geplante Regelung bei den Kosten der Unterkunft ist aus Sicht der Lebenshilfe nicht geeignet, eine Refinanzierung der Kosten von Wohnstätten für Menschen mit Behinderung sicher zu stellen. Anders als Privathaushalte unterliegen Einrichtungen zusätzlichen Anforderungen– wie z.B. Brandschutz, das Vorhalten von Gemeinschaftsräumen oder Räumen für Mitarbeitende.</p> <p>Es steht zu befürchten, dass mit der starren Grenze von maximal 25 % Zuschlag Einrichtungen vor dem finanziellen Aus stehen, und Menschen mit Behinderung ihr „Zuhause“ verlieren. Die Lebenshilfe kritisiert auch, dass es keine vernünftige oder plausible Grundlage für die Begrenzung des Zuschlages auf 25 % gibt.</p> | <p>1. Die Lebenshilfe fordert, dass in Bezug auf bestehende Wohneinrichtungen die tatsächlichen und auch bislang von der Sozialhilfe anerkannten Kosten vom Bund im Sinne einer einrichtungsbezogenen Bestandsschutzregelung übernommen werden.</p> <p>2. Für neue Angebote muss ein einheitlicher Maßstab für die Bemessung der Kosten der Unterkunft auf Bundesebene verhandelt werden. Hierbei müssen Bund, Länder, Eingliederungshilfeträger und Spitzenverbände der Leistungserbringer beteiligt sein.</p> | <ul style="list-style-type: none"> • Es gibt bereits eine Bestandsschutzregelung für die Menschen, die in Einrichtungen leben (§ 139 Abs. 2 SGB XII RegE). • Eine einrichtungsbezogene Bestandsschutzregelung verhindert Fortschritt. | <ul style="list-style-type: none"> • Das stimmt. Allerdings läuft die individuelle Bestandsschutzregelung leer, wenn Menschen aus der Einrichtung ausziehen oder versterben, da nicht sichergestellt ist, dass bei Wechseln in der Bewohnerschaft, die Wohneinrichtung ihre tatsächlich entstehenden Kosten der Unterkunft insgesamt noch refinanzieren kann. • Das stimmt nicht, die Umstellung dauert nur länger und das ist auch gut so. Denn ein adäquater Ersatz an Wohnmöglichkeiten für alle Menschen, die aktuell in Wohnstätten der Behindertenhilfe leben, ist nicht ersichtlich. Vielmehr hemmen die neuen Regelungen z.B. des PSG III (s.o.) das Entstehen weiterer neuer ambulanter Wohnformen gerade für Menschen mit einem hohen Unterstützungsbedarf. |

| Neue Regelung im BTHG | Bewertung | Forderung | Gegenargument | Antwort |
|---|---|--|---|--|
| <p>„Poolen“ /Gemeinsame Inanspruchnahme von Leistungen</p> <p>Nach § 116 Abs. 2 SGB IX RegE können Leistungen der Eingliederungshilfe an mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht werden („poolen“), außer dies ist für den Leistungsberechtigten unzumutbar.</p> <p>Hiermit wird die gemeinsame Erbringung von Leistungen zum Regelfall und kann auch gegen den Willen des Leistungsberechtigten durchgeführt werden. Es sei denn, das „Poolen“ einer Leistung ist unzumutbar.</p> | <p>Die geplante Regelung zum „Poolen“ bleibt sogar hinter der auch bisher schon als defizitär erlebten Regelung zum Wunsch- und Wahlrecht in § 13 SGB XII zurück, die neben der Zumutbarkeit auch das Kriterium der unverhältnismäßigen Mehrkosten einbezieht.</p> <p>Die Regelung zum „Poolen“ muss daher dringend nachgebessert werden, da ansonsten das Wunsch- und Wahlrecht noch weiter eingeschränkt würde.</p> <p>Ein „Poolen“ von Leistungen sollte nur mit Zustimmung des Leistungsberechtigten möglich sein. Sonst steht zu befürchten, dass bspw. Menschen gezwungen werden mit anderen zusammenzuziehen in WGs oder Wohnstätten, obwohl sie alleine leben möchten, weil sie nur mit anderen die erforderlichen Unterstützungsleistungen erhalten.</p> | <p>Die Lebenshilfe lehnt das „Poolen“ von Leistungen gegen den Willen des Leistungsberechtigten ab.</p> <p>Es darf keinen Gemeinschaftszwang geben.</p> <p>Die Lebenshilfe fordert daher eine gemeinsame Inanspruchnahme von Leistungen darf nur mit Zustimmung des Leistungsberechtigten möglich sein. Dies gilt insbesondere bei den beiden Lebensbereichen Wohnen und Freizeit, da sie in besonderen Maße die Privatsphäre des Menschen berühren.</p> | <p>In der Gesetzesbegründung heißt es, die gemeinsame Inanspruchnahme von Leistungen könne nicht allein in das Ermessen des Leistungsträgers gestellt werden, vielmehr müsse der Leistungsberechtigte an der Entscheidung beteiligt sein.</p> <p>Außerdem sei bei der Prüfung der Zumutbarkeit nach § 116 Abs. 2 i.V.m. § 104 SGB IX RegE auch die bisherige Leistungsgewährung zu berücksichtigen. Was nach geltendem Recht angemessen ist, soll auch künftig angemessen sein. Insbesondere sollen Menschen, die aktuell ambulante Leistungen zum Wohnen erhalten auch weiterhin in der bestehenden Wohnform leben dürfen.</p> | <p>Diese Versuche durch entsprechende Zielvorgaben in der Begründung die Rechtsunsicherheit aus dem Gesetzestext zu heilen, taugen jedoch nicht.</p> <p>Menschen mit Behinderungen müssen rechtssicher und auch in Zukunft vor einer gegen ihren Willen vom Leistungsträger verordneten gemeinschaftlichen Inanspruchnahme von Unterstützungsleistungen geschützt werden, sonst hätte der Gesetzgeber sein Ziel - Mehr Teilhabe und Selbstbestimmung – verfehlt.</p> |

| Neue Regelung im BTHG | Bewertung | Forderung | Gegenargument | Antwort |
|--|--|--|---|--|
| <p>Einkommen und Vermögen</p> <p>Im BTHG RegE sind die Regelungen zur Heranziehung von Einkommen und Vermögen für die Leistungen der Eingliederungshilfe erheblich verbessert worden.</p> <p>Mit diesen Regelungen soll das Versprechen eingelöst werden, die Eingliederungshilfe aus dem Fürsorgesystem herauszuholen und in ein modernes Teilhaberecht umzuwandeln: Der Vermögensfreibetrag soll laut BTHG RegE auf 50.000 € angehoben und das Partnervermögen vollständig freigestellt werden.</p> | <p>Diese positiven Regelungen sind für geistig behinderte Menschen in aller Regel bedeutungslos. Denn sie haben kein Einkommen, sondern arbeiten in einer Werkstatt und sind für ihren Lebensunterhalt auf Grundsicherung angewiesen. Nach den für sie geltenden Regeln der Sozialhilfe können sie kein Vermögen ansparen, da die Vermögensfreigrenze in der Grundsicherung bei lediglich 2.600 € liegt.</p> <p>Diese Ungleichbehandlung – Vermögensfreigrenze von 50.000 € einerseits und von 2.600 € andererseits – ist aus Sicht der Lebenshilfe nicht hinnehmbar. Auch Menschen mit geistiger Behinderung, die wegen ihrer Behinderung neben den Leistungen der Eingliederungshilfe auf Grundsicherung angewiesen sind, haben ein „Recht auf ein Sparbuch“ und eine gewisse Steigerung ihrer finanziellen Selbstständigkeit.</p> | <p>Die Lebenshilfe fordert für Menschen mit Behinderung, die behinderungsbedingt neben der Eingliederungshilfe auf Grundsicherung/Hilfe zum Lebensunterhalt angewiesen sind, ebenfalls einen höheren Vermögensfreibetrag.</p> | <p>Eine solche Regelung würde zu Kostensteigerungen in der Sozialhilfe führen, die aktuell nicht finanzierbar sind.</p> | <p>Es kann aber doch nicht sein, dass Menschen die jeden Tag in einer Werkstatt arbeiten und behinderungsbedingt dennoch auf Grundsicherung angewiesen sind, weniger sparen dürfen als Menschen die Hartz IV beziehen.</p> <p>Denkbar wäre zumindest eine Anhebung des Vermögensfreibetrages in Anlehnung an die Regelung in § 12 Abs. 2 Nr. 1 SGB II. Hiernach ist vom Vermögen ein Grundfreibetrag i. H. v. 150 € je vollendetem Lebensjahr abzusetzen, mind. aber 3.100 Euro. Demnach hätten Menschen im Bezug von Leistungen der Eingliederungshilfe und Grundsicherung/ Hilfe zum Lebensunterhalt bis zu ihrem 20. Lebensjahr einen Anspruch auf 3.100 €, mit 40 auf 6.000 € und mit 60 auf 9.000 € freigestellten Vermögens.</p> |